



DMR Mitgliederversammlung 2014 | Protokoll vereinsrechtlicher Teil

 Sonnabend, 18. Oktober 2014
09.30 – 12.00 Uhr

 Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstr. 5, 10117 Berlin

TOP 1 Begrüßung

Prof. Martin Maria Krüger begrüßt die Anwesenden und eröffnet den vereinsrechtlichen Teil der Mitgliederversammlung um 09.36 Uhr. Er dankt Generalsekretär Prof. Christian Höppner und seinem Team für die gelungene Durchführung des öffentlichen Teils der Mitgliederversammlung. Die prominente Vertretung der Bundeskulturpolitik sei ein wegweisender Schritt in der weiteren musikpolitischen Kommunikation und ein deutliches Zeichen für die Relevanz des DMR im politischen Raum. Er dankt außerdem Rolf Becker als Vertreter der GVL für die Ausrichtung des traditionellen Empfangs am Vorabend.

Die Mitgliederversammlung gedenkt der verstorbenen Ehrenmitglieder Prof. Gerd Albrecht und Prof. Volker Wangenheim mit einer Schweigeminute.

Krüger gratuliert Dr. Ulrike Liedtke im Namen des Präsidiums zur Wahl als Direktkandidatin in den Landtag Brandenburg.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung mit 51 anwesenden Stimmberechtigten fest.

TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss	ES	Die Tagesordnung wird angenommen.
-----------	----	-----------------------------------

TOP 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Beschluss	ES	Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2013 wird ohne Änderungen genehmigt.
-----------	----	--

TOP 4 Rechenschaftsbericht des Präsidiums

Einleitend berichtet Krüger, dass das von der Mitgliederversammlung 2013 gewählte Präsidium seine Arbeit mit großem Engagement aufgenommen habe. Er verweist auf den schriftlich vorgelegten Jahresbericht, der die Arbeit des DMR e.V. und der DMR gGmbH umreißt, und vertieft diesen in einigen Punkten mündlich.

Am 18. September 2014 habe das Symposium „Musikalische Bildung in Deutschland – Zeit zum Handeln“ stattgefunden, das der Deutsche Musikrat in Kooperation mit der ARD im ARD-Hauptstadtstudio in Berlin veranstaltet habe. Die aktuellen Herausforderungen in der Musikalischen Bildung hätten im Fokus des Symposiums gestanden. Der Impuls zu diesem Projekt sei von Generalsekretär Höppner an die ARD herangetragen worden. Auch die Schirmherrschaft von Bundespräsident Joachim Gauck sei vom Deutschen Musikrat wesentlich befördert worden. Es sei erfreulich, dass das Projekt von Seiten der ARD verstetigt werde; im kommenden Jahr liege die Umsetzung in Verantwortung des Bayerischen Rundfunks.

Das vom Deutschen Musikrat im März 2014 veröffentlichte Grünbuch sei auf allen politischen Ebenen ausführlich behandelt und auch im gestrigen Teil der Mitgliederversammlung intensiv diskutiert worden. Krüger gratuliert dem Generalsekretariat zu diesem erfolgreichen musikpolitischen Instrument.

Krüger thematisiert die Herausforderungen und Gefahren, die von den internationalen Abkommen TTIP, CETA und vor allem TiSA auf die Musik- und Kulturlandschaft ausgingen. Höppner werde dazu unter TOP 9 im Detail berichten.

Die Einrichtung eines Musikfonds sei im Koalitionsvertrag verankert und im Rahmen der Dialogforen am Vortag auch von den Bundestagsabgeordneten Marco Wanderwitz und Hiltrud Lotze bestätigt worden. Krüger dankt Dr. Thomas Goppel, dessen Verdienst die Implementierung im Koalitionsvertrag sei. Die Errichtung einer formalen Struktur für den Fonds sei allerdings erst 2016, erste Fördermaßnahmen ab 2017 realistisch. Der DMR stehe derzeit in engem Dialog mit der BKM sowie zahlreichen Bundestagsabgeordneten bezüglich der genauen Ausgestaltung des Förderinstrumentes und einer möglichen Angliederung an die Strukturen des DMR. Hierdurch könnten erhebliche Synergieeffekte erzielt werden.

Krüger berichtet, dass das Präsidium die Struktur der Bundesfachausschüsse intensiv diskutiert habe. Im Ergebnis gebe es zukünftig die folgenden sechs Ausschüsse: Bildung, Vielfalt, Medien, Musikwirtschaft, Arbeit und Soziales, Recht. Für den Ausschuss Vielfalt seien dabei maximal 16 Mitglieder vorgesehen, für die übrigen Ausschüsse jeweils maximal acht. Zusätzlich würden themenbezogenen Fachleute hinzugezogen. Reisekosten würden auch nach dem neuen Modell weiterhin erstattet. Die inhaltliche Straffung der Ausschüsse sei für die optimale Beratung des Präsidiums ein zukunftsweisender Schritt. Eine erste Evaluation des neuen Modells solle in zwei Jahren erfolgen.

Krüger erläutert, dass an den Deutschen Musikrat in den vergangenen Jahren wiederholt Anfragen zur Gründung neuer Bundesensembles herangetragen worden seien. Das Präsidium habe sich daher auf eine grundlegende Vorgehensweise bei solchen Anfragen verständigt. Im

Ergebnis werde es so genannte privilegierte Partnerschaften, wie z.B. mit dem Bundesjugendblasorchester, geben. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Prof. Reiner Schuhenn sowie der Satzungs- und Finanzausschuss hätten dafür ein grundsätzliches Vorgehen und Kriterien entwickelt, die in der kommenden Präsidiumssitzung final verabschiedet würden. Diese privilegierten Partnerschaften stellten eine neue Qualität in der Zusammenarbeit mit großen Mitgliedsdachverbänden dar.

Krüger gratuliert Prof. Dr. Ortwin Nimczik für den Verband Deutscher Schulmusiker (VDS) und Dr. Michael Pabst-Krueger für den Arbeitskreis für Schulmusik (AfS) zur Fusion und Neugründung des gemeinsamen Bundesverbandes Musikunterricht (BMU). Mit der Zusammenführung der beiden Verbände mit über 8.000 Einzelmitgliedern sei die schulische Musikpädagogik nun unter einem großen Dach vereint und habe eine starke Stimme.

Nimczik fragt nach möglichen Kooperationen mit den Musiklehrerverbänden im Rahmen des „Dvorak-Experiments“. Höppner erläutert, dass Kooperationen mit den Verbänden aus dem Bildungs- und Laienbereich angestrebt würden. Prof. Ulrich Rademacher betont, dass in der Außenkommunikation solcher oder ähnlicher Projekte klar werden müsse, dass diese durchaus sinnvoll seien, eine kontinuierliche Förderung jedoch nicht ersetzen könnten.

Krüger dankt dem Präsidium für die ergebnisreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

TOP 5 Haushalt des DMR e.V.

a. Jahresabschluss 2013

Susann Eichstädt stellt auf der Grundlage des schriftlich übermittelten Wirtschaftsberichtes, der Bilanz und des Verwendungsnachweises den Jahresabschluss 2013 vor. Dieser habe mit einem positiven Ergebnis realisiert werden können.

Im Berichtszeitraum hervorzuheben sei, dass zusätzliche projektbezogene Einnahmen in erheblichem Umfang akquiriert werden konnten. Darüber hinaus sei die Zuwendung durch die BKM angehoben worden. Jedoch würden diese Mittel zur Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Generalsekretariat zugewendet und stünden somit realen Personalkosten gegenüber. Sie betont in diesem Zusammenhang, dass das Budget für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen aufgrund von steigenden Personal- und Fixkosten in den kommenden Jahren erheblich schrumpfen werde. Hiervon sei auch die Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung betroffen. Sollte mittelfristig kein Mittelzuwachs erfolgen, könne diese in der jetzigen Form nicht mehr umgesetzt werden.

b. Vorstellung des Prüfungsberichts des Ausschusses für die Prüfung und Kontrolle von Finanz- und Haushaltsangelegenheiten

Wolfgang Roggatz berichtet aus dem Ausschuss für die Prüfung und Kontrolle von Finanz- und Haushaltsangelegenheiten und verliest den schriftlichen Bericht. Im Ergebnis empfehle der Ausschuss, das Präsidium für das Jahr 2013 zu entlasten.

c. Entlastung des Präsidiums

Roggatz beantragt die Entlastung des Präsidiums.

Beschluss	ES	Das Präsidium wird entlastet.
-----------	----	-------------------------------

d. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans 2015

Eichstädt stellt den Haushaltsplan 2015 vor, der auf der Grundlage der absehbaren finanziellen Entwicklungen erstellt worden sei.

Beschluss	ES	Der Haushaltsplan 2015 wird genehmigt.
-----------	----	--

e. Vorstellung und Genehmigung des finanziellen Rahmenprogramms für spätere Geschäftsjahre

Eichstädt stellt die Haushaltsplanung 2016/2017 kurz vor.

Beschluss	ES	Das finanzielle Rahmenprogramm für die Geschäftsjahre 2016/2017 wird genehmigt.
-----------	----	---

TOP 6 Wahl des Ausschusses für die Prüfung und Kontrolle von Finanz- und Haushaltsangelegenheiten

Krüger erläutert, dass sich Roggatz bereit erklärt habe, weiterhin im Ausschuss mitzuwirken. Dr. Karl Ermert werde sein Amt niederlegen. Arthur Knopp stehe als bisheriger Stellvertreter für eine reguläre Mitwirkung im Ausschuss zur Verfügung.

Beschluss	ES	Wolfgang Roggatz und Arthur Knopp werden zu Mitgliedern des Ausschusses für die Prüfung und Kontrolle von Finanz- und Haushaltsangelegenheiten gewählt.
-----------	----	---

Krüger dankt Roggatz und Knopp für ihr Engagement sowie Ermert für seine Mitarbeit in den vergangenen Jahren.

Matthias Pannes fragt nach der Funktion des Stellvertreters. Dr. Adelheid Krause-Pichler stellt sich für diese Position zur Verfügung.

Beschluss	ES	Dr. Adelheid Krause-Pichler wird stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für die Prüfung und Kontrolle von Finanz- und Haushaltsangelegenheiten.
-----------	----	---

TOP 7 Bericht zur finanziellen Situation der DMR gemeinnützige Projektgesellschaft mbH

Norbert Pietrangeli erläutert die finanzielle Situation der DMR gGmbH sowie den Jahresabschluss 2013. Alle geplanten Maßnahmen hätten im Berichtszeitraum vollständig und mit einem positiven Ergebnis umgesetzt werden können.

Zur Jahresplanung 2015 ergänzt er, dass diese nur bedingt Kontinuität zu den Planungen der Vorjahre aufweise, da der wirtschaftliche Handlungsrahmen aufgrund eines fehlenden Mittelaufwuchses der öffentlichen Hand seit 2003 eingeschränkt sei. Diese Planungsdiskontinuität werde weitere Einschnitte bei den Projekten erforderlich machen.

Krüger dankt der Geschäftsführung sowie den Projektleiterinnen und Projektleitern der DMR gGmbH auch im Namen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung für ihre engagierte Arbeit.

TOP 8 Neufassung der Satzung

Wilhelm Mixa, Vorsitzender des Satzungs- und Finanzausschusses, erläutert die Hintergründe der vorgelegten Beschlussempfehlung zur Neufassung der Satzung. Mit Rundschreiben vom 31. Januar 2014 habe das Bundesministerium für Finanzen die Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung bekannt gegeben. Um einer möglichen Beanstandung durch das Finanzamt und der damit verbundenen Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus' vorzubeugen, empfehle sich die Änderung der Satzung des DMR e.V. Aus verfahrenstechnischen Gründen sei die Beschlussempfehlung als Neufassung formuliert, um die Durchführung von 30 Einzelabstimmungen zu vermeiden.

Im Folgenden werden einige Formulierungen des Beschlusstextes diskutiert. Dabei werden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- In Artikel 2, Absatz 4 sowie in Artikel 14, Absatz 7 und 8 wird „andere Rechtsform“ durch „eigene Rechtsform“ ersetzt.
- In Artikel 2, Absatz 4 sowie in Artikel 14, Absatz 8 wird „Erreichung“ durch „Erfüllung“ ersetzt.

Etienne Emard stellt die Stimmübertragung in Präsidiumssitzungen zur Diskussion und formuliert folgenden Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die Satzungsänderung in Artikel 15, Absatz 3 ab dem vierten Satz gestrichen wird.

Beschluss	28/12/13	Artikel 15, Absatz 3 der Satzung des DMR e.V. lautet wie folgt: „Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.“
-----------	----------	---

Hartmut Schröder betont, dass im Rahmen der Aufzählung der Vereinszwecke in Artikel 2, Absatz 2 das Wort „Musik“ aufgenommen werden sollte. Gerhard A. Meinel weist darauf hin, dass die Musik und Musikkultur unmittelbar davor in Artikel 2, Absatz 1 genannt würden. Prof. Reinhart von Gutzeit schlägt vor, Artikel 2, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: „Zwecke des Vereins sind in diesem Zusammenhang die Förderung ...“.

Schröder beantragt, die von von Gutzeit eingebrachte Änderung zu übernehmen.

Beschluss	28/20/6	Artikel 2, Absatz 2 der Satzung des DMR e.V. lautet wie folgt: „Zwecke des Vereins sind in diesem Zusammenhang die Förderung a. von Kunst und Kultur, b. von Wissenschaft und Forschung, c. der Jugend- und Altenhilfe, d. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, e. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.“
-----------	---------	--

Mixa beantragt, über die Neufassung der Satzung inklusive der bisherigen Anpassungen zu beschließen.

Beschluss	ES	Die Neufassung der Satzung des DMR e.V. wird mit den zuvor genannten Änderungen angenommen. Die finale Fassung der Satzung ist diesem Protokoll beigelegt.
-----------	----	--

TOP 9 Entschlüsse / Beschlüsse

Höppner erläutert die Hintergründe des vorgelegten Entwurfes einer Resolution zu den internationalen Abkommen TTIP, CETA und TiSA. Die Risiken und Konsequenzen für den Kultur- und Bildungsbereich seien aufgrund der intransparenten Verhandlungsführungen nur schwer abzuschätzen. Allerdings sei bereits jetzt deutlich, dass es bei den Abkommen nicht nur um die Senkung von Zollschränken gehe, sondern um die Liberalisierung der Märkte. Dadurch seien die Daseinsvorsorge sowie die soziale Marktwirtschaft in Deutschland gefährdet. Alleine TTIP würde zu einer radikalen Änderung in der Kulturlandschaft führen, da jede Art der öffentlichen Förderung von ausländischen Investoren als Wettbewerbsverzerrung

dargestellt und dagegen geklagt werden könne. Auch wenn die Förderung der Kulturellen Vielfalt in die Präambel von TTIP aufgenommen werde, hätte dies angesichts eines Vertragswerkes von 15.000 Seiten in der juristischen Praxis keinerlei Wirkung.

Die Kritik gelte vor allem der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat, die hinter verschlossenen Türen über die für alle Bürgerinnen und Bürger weitreichenden Folgen beraten. Daher sei es von großer Bedeutung, die Stimme weiterhin gegen die Abkommen zu erheben.

Pannes schlägt vor, Punkt 8 der Resolution wie folgt zu ändern: „Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht zuzulassen“ statt „Investor-Staat-Schiedsverfahren abzuschaffen“. Schuhenn regt an, die Verbände in einem Schreiben schriftlich über die Hintergründe und möglichen Auswirkungen zu informieren. Prof. Udo Dahmen weist auf die Bürgerinitiative „Stop TTIP und CETA!“ hin, an der sich alle Bürgerinnen und Bürger beteiligen könnten. Liedtke ruft dazu auf, diese an die Mitgliedernetzwerke zu kommunizieren und sich individuell einzubringen.

Prof. Martin Ullrich und Ernst-Ulrich Neumann betonen die Notwendigkeit, mögliche konkrete Auswirkungen auf den Bildungs- und Kulturbereich deutlich zu machen. Höppner erklärt, dass bereits in der letzten Mitgliederinformation des DMR umfängliche Informationen zu den Abkommen kommuniziert worden seien. In einem weiteren Schreiben werde er die konkreten Auswirkungen vor Ort noch deutlicher machen.

Prof. Dr. Dörte Schmidt und Ullrich unterstreichen, dass die Universitäten und Schulen andere politische Zuständigkeiten hätten und daher auch konkret in der Resolution aufgelistet werden sollten. Krüger dankt für den Vorschlag und bringt die Resolutionen inklusive der Ergänzung von Schmidt und Ullrich sowie dem Änderungsvorschlag von Pannes zur Abstimmung.

Beschluss

ES

Die Resolution „Veränderung braucht den Dialog. Aufruf für den Schutz und die Förderung der Kulturellen Vielfalt in Deutschland“ ist mit den genannten Änderungen von Schmidt / Ullrich und Pannes angenommen. Die finale Version ist diesem Protokoll beigelegt.

TOP 10 Verschiedenes

Nimczik und Pabst-Krueger stellen den neuen Verband „Bundesverband Musikunterricht“ (BMU) vor, der Ende September 2014 gegründet worden sei und die beiden Verbände VDS und AfS zukünftig unter einem Dach vereinen werde. Der BMU werde eine übergeordnete Bundes- und eine eigenständige Länderstruktur mit bis zu 16 Landesverbänden haben.

Nimczik dankt Krüger für seine Anwesenheit bei der Gründungsversammlung in Leipzig, die ein besonderes Signal für die bundesweite musikpolitische Bedeutung des Verbandes gesetzt habe.

Krüger stellt die zwei möglichen Terminoptionen für die Mitgliederversammlung 2015 vor: 16./17. Oktober 2015 oder 23./24. Oktober 2015. Diese kommen zur Abstimmung.

28/11/7 Die Mitgliederversammlung 2015 findet am 23./24. Oktober 2015 statt.

Krüger bittet die Anwesenden, die vorliegenden Evaluationsbögen auszufüllen, die eine wesentliche Grundlage für die Optimierung der Mitgliederversammlungen bildeten. So seien die Anregungen der Mitglieder aus den vergangenen Jahren unter Berücksichtigung der räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ausnahmslos umgesetzt worden.

Berlin, 18. Oktober 2014



Prof. Martin Marla Krüger
Sitzungsleitung



Katja Sandschneider
Protokollführung

Satzung des Deutscher Musikrat e.V.

gültig seit dem 01.10.2005, zuletzt geändert am 18.10.2014

I. Abschnitt: NAME; AUFGABE

Artikel 1

Name; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Musikrat e.V.
2. Er ist das Nationalkomitee der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Musikrat.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins

1. Der Deutsche Musikrat will auf der Grundlage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung als Dachverband für alle Bereiche der Musik Beiträge zur Verbesserung der Musikkultur leisten.
2. Zwecke des Vereins sind in diesem Zusammenhang die Förderung:
 - a. von Kunst und Kultur,
 - b. von Wissenschaft und Forschung,
 - c. der Jugend- und Altenhilfe,
 - d. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - e. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - a. Der Verein leistet Beiträge zur Förderung des Musikschaflens in Deutschland, zu seiner Verbreitung im In- und Ausland sowie zur Verbesserung seiner Rahmenbedingungen.
 - b. Der Verein setzt sich für die Verbesserung der Voraussetzungen des Lehrens und Lernens in allen Bereichen der Musikerziehung und -pflege ein.
 - c. Der Verein fördert den musikalischen Nachwuchs in Breite und Spitze.
 - d. Der Verein fördert das Laienmusizieren in seinen verschiedenen Formen.
 - e. Der Verein pflegt internationale Beziehungen auf dem Gebiet der Musikkultur.
 - f. Der Verein sammelt umfassende Informationen über Musikkultur, -leben und -wissenschaft und wertet diese aus.
 - g. Der Verein realisiert eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und führt einen

kontinuierlichen Dialog mit Politik und Verwaltung.

- h. Der Verein arbeitet mit dem Bund, den Ländern und den kommunalen Körperschaften sowie mit anderen Institutionen zusammen und bringt seine Arbeitsergebnisse und Interessen in Planungs- und Entscheidungsgremien auf nationaler und internationaler Ebene ein.
4. Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Zwecke erlaubt, sich Einrichtungen eigener Rechtsformen zu bedienen oder solche zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen, u.a. die Deutsche Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH, und diese einzelne Tätigkeitsbereiche wahrnehmen zu lassen.

Der Deutsche Musikrat kann zur Erreichung seiner Zwecke auch Mitglied anderer Organisationen werden.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

Der Deutsche Musikrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Deutsche Musikrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Deutschen Musikrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Präsidium kann beschließen, dass an den Präsidenten und die Vizepräsidenten angemessene Vergütungen bzw., soweit sie ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

II. Abschnitt: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitglieder

1. Der Deutsche Musikrat hat Ordentliche, Beratende, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a. rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine,
 - b. Stiftungen,
 - c. Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen, Verwertungsgesellschaften im Musikbereich und freiwillige Zusammenschlüsse von Personen sowie vergleichbare Organisationen, mit jeweils bundesweiter Bedeutung, deren satzungsmäßige Aufgabe oder Zweckbestimmung weitestgehend dem Bereich der Praxis, Förderung oder Erhaltung der Musikkultur oder dem Bereich der Musikwirtschaft zuzurechnen sind und deren Trägerschaft die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gewährleistet.

Natürliche Personen und sonstige Unternehmen sind von der Ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

3. Mitglieder der Konferenz der Landesmusikräte sind Mitglieder des Deutschen Musikrates.
4. Natürliche Personen und sonstige Unternehmer können eine Fördernde Mitgliedschaft erwerben oder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Generalsekretariat des Deutschen Musikrates über jede Anschriften- oder Firmierungsänderung zu informieren. Falls Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder auf postalischem Wege dem Mitglied nicht zugehen, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als bewirkt. Soweit durch den postalischen Zugang Fristen in Lauf gesetzt oder eingehalten werden, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als erfolgt.
6. Alle bisherigen Fördermitglieder gemäß Satzung des Deutschen Musikrates e.V. vom 6. August 2003 erhalten den Status eines Beratenden Mitglieds. Die Rechte der Beratenden Mitglieder, Fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder richten sich nach Art. 11, Abs. 6. Beratende und Ehrenmitglieder können zusätzlich eine fördernde Mitgliedschaft erwerben.

Artikel 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder bzw. Fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung kann in einer Präsidiumssitzung oder im schriftlichen Verfahren ergehen. In einem schriftlichen Verfahren haben die Präsidiumsmitglieder ihre Stimme innerhalb einer gesetzten Frist abzugeben, die ab Zugang der Mitteilung jedoch mindestens zwei Wochen betragen muss.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Der Präsident / die Präsidentin kann nähere Erläuterungen und deren Nachweis durch Anforderung entsprechender Dokumente sowie die Stellung von Bürgen anfordern. Eine Kopie des Antrags nebst Beifügung der Unterlagen übersendet der Präsident / die Präsidentin den Mitgliedern des Vereins sowie den Mitgliedern des Präsidiums.
3. Einwendungen eines Mitglieds gegen die Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes sind schriftlich binnen zwei Wochen geltend zu machen.
4. Die Aufnahme bzw. Berufung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 4 nicht vorliegen. Besteht kein Hindernis nach Art. 4 der Satzung und stehen der Aufnahme auch keine allgemeinen Interessen des Deutschen Musikrats entgegen, ist einem Aufnahmeantrag grundsätzlich stattzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung kann Regeln beschließen, die für das Präsidium bei der Entscheidung über die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder bindend sind.

6. Beratende Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Präsidenten / von der Präsidentin berufen bzw. abberufen.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bestehende Ehrenmitgliedschaften bleiben davon unberührt.

Artikel 6 Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche und Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder können freiwillige Beiträge leisten.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft Ordentlicher Mitglieder endet
 - a. durch satzungsgemäßen Austritt (Art. 7 Abs. 4 der Satzung),
 - b. durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes,
 - c. durch Ausschluss gem. Art. 7 Abs. 5 der Satzung.
2. Die Mitgliedschaft Beratender Mitglieder endet
 - a. durch satzungsgemäßen Austritt (Art. 7 Abs. 4 der Satzung),
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss gem. Art. 7 Abs. 5 der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft Fördernder Mitglieder oder der Ehrenmitglieder endet
 - a. durch satzungsgemäßen Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss gem. Art. 7 Abs. 5 der Satzung.
4. Der Austritt von Mitgliedern kann nur schriftlich gegenüber dem Präsidium zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Eine nicht fristgemäße Kündigung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Kündigungstermin.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist auf Betreiben des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung möglich.
 - a. Das Präsidium kann ein Ordentliches Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung nebst Ausschlussandrohung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst

vier Wochen nach einer den Ausschluss androhenden Mahnung ausgesprochen werden, sofern das Ordentliche Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss ist schriftlich mit sofortiger Wirkung auszusprechen; er ist endgültig. Mit Zugang des Ausschlussbescheides endet die Mitgliedschaft.

- b. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. Art. 4 nicht mehr erfüllt,
 - schuldhaft die Rechte eines anderen Mitglieds schwerwiegend verletzt,
 - durch sein Verhalten den Vereinszweck des Deutschen Musikrats gefährdet
 - oder den Interessen des Deutschen Musikrats zuwider handelt.

Bevor sich die Versammlung mit einem Ausschlussantrag befasst, hat der Präsident / die Präsidentin dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu geben. Der Präsident / die Präsidentin informiert die Mitgliederversammlung über die Stellungnahme. Das Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Er ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss der Versammlung ist endgültig und nicht reversibel.

III. Abschnitt: ORGANE DES VEREINS

Artikel 8 Organe

Organe des Deutschen Musikrates sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Generalsekretär / die Generalsekretärin.

A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 9 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Deutschen Musikrates. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Deutschen Musikrats.
2. Innerhalb der Mitgliederversammlung bilden die Vertreter / Vertreterinnen der Landesmusikräte die Konferenz der Landesmusikräte. Jeder Landesmusikrat ist darin mit nur einem Bevollmächtigten / einer Bevollmächtigten vertreten. Die Konferenz unterstützt die föderale Struktur des Deutschen Musikrats. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin,
 - b. Wahl von drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - c. Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums,
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
 - e. die Genehmigung des Haushalts mit Arbeitsprogramm für das folgende Geschäftsjahr,
 - f. die Genehmigung von mehrjährigen Rahmenplänen,
 - g. Entlastung des Präsidiums,
 - h. Änderung der Satzung,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit er nicht gemäß Art. 7 Abs. 5a dem Präsidium vorbehalten ist,
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m. Wahl eines Ausschusses für die Prüfung und Kontrolle von Finanz- und Haushaltsangelegenheiten und Entgegennahme der Prüfungsberichte.
4. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung ferner einen Wirtschaftsprüfer bestellen; sie nimmt dessen Prüfungsbericht entgegen.
5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung den Titel eines Ehrenpräsidenten / einer Ehrenpräsidentin verleihen. Die Träger / Trägerinnen dieses Titels können an den Sitzungen der Organe des Deutschen Musikrates mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten / von der Präsidentin einmal jährlich durch schriftliche Ladung mit einmonatiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung an einem vom Präsidium festgesetzten Termin einzuberufen. Der Versammlungstermin muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Die Tagesordnung besteht aus der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte. Tagungsunterlagen (Protokolle, allgemeine Antragsunterlagen etc.) sind beizufügen. Sie sollen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern vorliegen.
3. Sofern die Tagesordnung Satzungsänderungsbeschlüsse vorsieht, müssen die entsprechenden Antragsentwürfe den Mitgliedern bereits mit der Tagesordnung übersandt werden.
4. Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem Präsidium

zu Händen des Präsidenten / der Präsidentin mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin bekannt geben, damit sie rechtzeitig Eingang in die Tagesordnung finden können. Bei Satzungsänderungsanträgen ist der Antrag im Wortlaut beizufügen.

5. Beschließt das Präsidium eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung oder beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder deren Einberufung, ist diese vom Präsidenten / von der Präsidentin kurzfristig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
6. Gäste können durch den Präsidenten / die Präsidentin eingeladen werden, beratend an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Artikel 11

Durchführung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Er / Sie kann die Leitung ganz oder zum Teil einem Mitglied des Präsidiums übertragen. Im Falle einer Verhinderung oder des Rücktritts des Präsidenten / der Präsidentin geht die Sitzungsleitung an einen der Vizepräsidenten / eine der Vizepräsidentinnen oder an den Generalsekretär / die Generalsekretärin über.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen fünfköpfigen Wahlausschuss, der die erforderlichen Wahlen durchführt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Ordentliche Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Ordentliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine(n) von ihnen schriftlich benannte(n) Delegierte(n) aus. Mitglieder des Präsidiums können ihr Stimmrecht entweder als Delegierte(r) eines Ordentlichen Mitglieds oder persönlich ausüben; eine Stimmhäufung ist ausgeschlossen. Die Benennung eines Delegierten / einer Delegierten muss spätestens vor seiner / ihrer Teilnahme an einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist dem Generalsekretariat oder einem vom Generalsekretariat geleiteten Akkreditierungsbüro vorzulegen.
6. Beratende Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
7. Für den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Satzungsänderung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Auf den Dringlichkeitsantrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die

Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen.

9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei Organwahlen ist das Ergebnis samt dem Stimmverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten / von der Präsidentin sowie dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

Artikel 12

Eilfall

1. In Eilfällen kann das Präsidium eine Mitgliederversammlung mit kürzeren Fristen als in Artikel 10 Abs. 1 vorgeschrieben einberufen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege herbeiführen.
2. Anträge auf Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen den Mitgliedern schriftlich mit einer Entscheidungsfrist von zwei Wochen zugeleitet werden. Für die Beschlussfassung ist es erforderlich, dass sich (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und (b) dabei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Der Präsident /die Präsidentin – in seiner / ihrer Verhinderung ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin - stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt es binnen eines Monats den Mitgliedern schriftlich mit.

B) PRÄSIDIUM

Artikel 13

Zusammensetzung

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Block- und Gesamtwahl sind zulässig. Wiederwahl ist möglich.
2. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten / der Präsidentin und drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - b. einem /einer von der Konferenz der Landesmusikräte entsandten Vertreter / Vertreterin,
 - c. bis zu vierzehn weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin hat der Wahl der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder vorzugehen.

3. Die Kandidatur für ein Präsidiumsamt steht allen Persönlichkeiten des Musiklebens offen, soweit sie einen Tätigkeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Sie ist nicht an eine Mitgliedschaft oder Funktion als Delegierter / Delegierte eines Mitgliebes im

Deutschen Musikrat gebunden. Sie erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes.

4. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder endet mit der Übernahme des Amtes durch einen Nachfolger / eine Nachfolgerin im Amt. Endet das Amt des Präsidenten / der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin vorzeitig, wählt das Präsidium aus seinen Reihen einen Nachfolger / eine Nachfolgerin. Endet das Amt eines der weiteren Präsidiumsmitglieder vorzeitig, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger / eine Nachfolgerin. Die Amtsperiode nachgewählter Präsidiumsmitglieder endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.
5. Gründe für die vorzeitige Beendigung eines Präsidiumsammtes können sein:
 - a. Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes,
 - b. Ausschluss vom Amt gem. Art. 13 Abs. 6.
6. Ein Präsidiumsmitglied kann von seinem Amt ausgeschlossen werden, sofern es
 - a. schuldhaft die Rechte eines Mitgliedes oder eines Präsidiumskollegen / einer Präsidiumskollegin schwerwiegend verletzt,
 - b. durch sein Verhalten den Vereinszweck des Deutschen Musikrates gefährdet oder den Interessen des Deutschen Musikrates zuwider handelt,
 - c. schuldhaft seinen satzungsgemäßen Pflichten wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - d. nicht nur vorübergehend durch Krankheit oder sonstige Gründe an der Ausübung der Amtsgeschäfte gehindert ist.
7. Der Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes vom Amt gem. Abs. 6 ist auf Betreiben des Präsidenten / der Präsidentin, eines anderen Präsidiumsmitgliedes oder eines Ordentlichen Mitgliedes möglich. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Präsidiumsmitglied ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung anzuhören, aber von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
8. Der Präsident / die Präsidentin und die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis nehmen die Vizepräsident / Vizepräsidentin die Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin wahr.

Artikel 14

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium überwacht die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Deutschen Musikrates.
2. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten des Deutschen Musikrates, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a. die Entscheidung in musik- und kulturpolitischen Richtungsfragen,
 - b. die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Deutschen Musikrates,
 - c. die Kontaktpflege zu verbundenen Organisationen,
 - d. die Berufung der Mitglieder der Beiräte und der Bundesfachausschüsse,
 - e. die Entsendung von Vertretern des Deutschen Musikrates in dessen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
3. Das Präsidium bestellt den Generalsekretär / die Generalsekretärin und beruft ihn / sie ab. Es ist berechtigt, dem Generalsekretär / der Generalsekretärin Weisungen zu erteilen und ihm / ihr eine Geschäftsordnung zu geben. Das Präsidium regelt die Personalangelegenheiten des Generalsekretärs / der Generalsekretärin und vertritt den Deutschen Musikrat gegenüber dem Generalsekretär / der Generalsekretärin.
 4. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Beiräte und Bundesfachausschüsse setzt das Präsidium dem Generalsekretär / der Generalsekretärin Ziele.
 5. Das Präsidium nimmt den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entgegen und erstellt den Tätigkeitsbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 6. Das Präsidium berät, verabschiedet und legt der Mitgliederversammlung u.a. zur Genehmigung vor:
 - a. Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss,
 - b. den Entwurf des Haushalts mit Arbeitsprogramm für das kommende Geschäftsjahr,
 - c. das finanzielle Rahmenprogramm für spätere Geschäftsjahre.
 7. Das Präsidium bildet die Eigentümer- bzw. Gesellschafterversammlung der vom Verein gegründeten Einrichtungen eigener Rechtsformen.
 8. Das Präsidium kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins für den Deutschen Musikrat Mitgliedschaften eingehen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann das Präsidium Einrichtungen eigener Rechtsformen schaffen bzw. sich an ihnen beteiligen.

Artikel 15

Sitzungen und Arbeitsweise

1. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Präsident / die Präsidentin muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens zwei Mitglieder sie beantragen.
2. Der Präsident / die Präsidentin beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet diese. Dabei ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine

Stimme.

4. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder widerspricht.
6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

Beiräte und Bundesfachausschüsse

1. Das Präsidium kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte für Projekte und Bundesfachausschüsse für sonstige Aufgaben sowie Ausschüsse und Gremien zur Vorbereitung und Erledigung allgemeiner Aufgaben einsetzen.
2. In jeden Beirat bzw. Bundesfachausschuss beruft das Präsidium mindestens ein Präsidiumsmitglied. Das Präsidium kann ferner Mitglieder des Deutschen Musikrates und außen stehende natürliche Personen zu Mitgliedern eines Beirates und eines Bundesfachausschusses berufen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder von Beiräten und Bundesfachausschüssen entspricht der Amtszeit des Präsidiums, soweit nicht eine Befristung festgelegt wurde.

C) GENERALSEKRETÄR / GENERALSEKRETÄRIN

Artikel 17

Generalsekretär / Generalsekretärin und Vertretung

1. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin wird auf die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
2. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Zielvorgaben, Aufgabenstellung und Weisungen des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Er / sie ist Vorgesetzte(r) des Personals. Geschäftsgänge und Zuständigkeiten regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin ist besonderer Vertreter / besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Er / Sie hat Gesamtvertretungsmacht im Rahmen der Geschäftsordnung.
4. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin stellt für das nächste Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans mit Arbeitsprogramm sowie das Rahmenprogramm für künftige Jahre auf und legt dies dem Präsidium vor. Er / Sie ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

5. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn mit einem Entwurf eines Tätigkeitsberichts dem Präsidium vor.

IV. Abschnitt: FINANZIERUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 Finanzierung

1. Der Deutsche Musikrat wird finanziert durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. freiwillige Leistungen der Mitglieder,
 - c. Zuwendungen des Bundes, der Länder und Kommunen,
 - d. Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.
2. Die Ausgaben gemäß Haushaltsplan gelten nur insoweit als genehmigt, als sie durch Vermögen und Einnahmen gedeckt sind.

Artikel 19 Auflösung

1. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Deutschen Musikrates ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen von mindestens ein Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidatoren bestellt.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bundesjugendorchester, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Musik zu verwenden hat. Falls diese Körperschaft nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Musikbereich zwecks Förderung der Musik. Über die Vergabe im Rahmen dieser Vorschrift entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Absatz 1 Satz 4 BGB.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Artikel 21 Satzungsanpassung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einer redaktionellen Bearbeitung bedürfen oder durch das zuständige Finanzamt oder das Vereinsregister beanstandet werden, ist das Präsidium berechtigt, die beanstandeten Bestimmungen so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit der beanstandeten Bestimmung ursprünglich beabsichtigte vereinsrechtliche oder wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

Wir sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß BGB §71 Absatz 1 Satz 4.

Prof. Martin Maria Krüger
Präsident des Deutschen Musikrates

Reaolution | Veränderung braucht den Dialog Aufruf für den Schutz und die Förderung der Kulturellen Vielfalt in Deutschland

Die geplanten Freihandelsabkommen CETA und TTIP sowie die mit den Verhandlungen zu TiSA beabsichtigte Privatisierung sämtlicher öffentlicher Dienstleistungen gefährden unsere Kulturelle Vielfalt. Wenn die öffentliche Förderung von Bildung und Kultur nicht mehr möglich ist, weil sie in einem liberalisierten Markt eine „Wettbewerbsverzerrung“ darstellt, dann wird an einem Grundpfeiler unserer Gesellschaftsordnung gesägt. Die gesellschaftliche Übereinkunft, dass Bildung und Kultur überwiegend eine öffentliche Aufgabe, in öffentlicher Verantwortung und damit in überwiegend öffentlicher Finanzierung ist, wird durch die von der Europäischen Union angestrebte Marktliberalisierung aufgelöst.

Die Orchester, Chöre und Ensembles unterschiedlicher Stilrichtungen und Besetzungen aus dem professionellen Musikleben wie dem Laienmusizieren und der öffentlich-rechtliche Rundfunk sind unverzichtbare Exponenten unserer Kulturellen Vielfalt.

Wir, die über 100 Dachverbände des Musiklebens im Deutschen Musikrat, die zusammen die Interessen von rund 8 Millionen Menschen repräsentieren, warnen vor einer Entwurzelung kultureller Identitäten und einem Zurückdrängen der Daseinsvorsorge, wie es bei der Umsetzung der Freihandelsabkommen und insbesondere von TiSA vorhersehbar wäre. Unsere Kritik richtet sich nicht an die USA, die selbstverständlich ihr eigenes Verständnis von Kulturleben und Kommunikationsformen mit der Zivilgesellschaft haben. Wir kritisieren den Europäischen Rat und die Europäische Kommission für eine beispiellose Intransparenz in entscheidenden Zukunftsfragen für die Europäische Union und ihre Bürgerinnen und Bürger. Wir kritisieren gemeinsam mit vielen Abgeordneten des Europäischen Parlaments die Gefährdung der Kulturellen Vielfalt durch die marktradikalen Liberalisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission.

Deshalb fordern wir Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Vizekanzler Sigmar Gabriel auf:

1. das Verhandlungsmandat der Europäischen Union zu TiSA offenzulegen und den kompletten Verhandlungsstand zu TTIP öffentlich zugänglich zu machen,
2. den Dialog mit und die Beteiligungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft, z.B. über Anhörungen, zu befördern,
3. die Verhandlungen zu TTIP und TiSA so lange zu stoppen, bis eine vollumfängliche Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgt ist,
4. die UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt konsequent in allen relevanten Bereichen künftiger Vertragswerke zu implementieren; eine Absichtserklärung in der Präambel reicht nicht aus,
5. eine Schutzklausel für Kultur, Bildung und Wissenschaft in allen Verträgen (nach) zu verhandeln, die die Freiheit der Künste, den Schutz der Urheber sowie die adäquate Ausstattung der Hochschulen, Universitäten, Schulen und Musikschulen sicherstellt; dazu braucht es verbindliche Positivlisten,

6. die sozialen Sicherungssysteme für im Musikbereich Tätige zu erhalten und weiterzuentwickeln,
7. die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat im Sinne gemischter Abkommen sicherzustellen,
8. Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht zuzulassen,
9. die indirekten Förderungen der Kulturwirtschaft zu erhalten,
10. Förderinstrumente zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Deregulierung der Märkte muss dort enden, wo gemeinwohlorientierte Aufgaben berührt werden. Europa sollte in erster Linie eine Wertegemeinschaft sein. Dazu tragen unser kulturelles Erbe, die aktuellen künstlerischen Ausdrucksformen und andere Herkunftskulturen im Sinne interkultureller Begegnungen ganz wesentlich bei.

Berlin, 18. Oktober 2014